

Klassik Strategie Ertrag, zukünftig Klassik Nachhaltigkeit Solide Mitteilung an die Anteilhaber gemäß § 133 InvFG

Sehr geehrter Anteilhaber,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Fondsbestimmungen des Investmentfonds **Klassik Strategie Ertrag** zum Stichtag **03. April 2017** geändert werden.

Hintergrund und Auswirkungen der Fondsbestimmungsänderung:

Der Klassik Strategie Ertrag wird in Klassik Nachhaltigkeit Solide umbenannt und legt seinen Fokus in der Veranlagung auf das Thema Nachhaltigkeit. Der Fonds wird daher zukünftig unter dem Namen Klassik Nachhaltigkeit Solide bei der Auswahl seiner Investments neben den rein wirtschaftlichen Analysen auch nachhaltige Kriterien berücksichtigen.

Gleichzeitig wird die Veranlagungsmöglichkeit in Geldmarktinstrumente von 20 % auf 49 % des Fondsvermögens sowie die Möglichkeit des Einsatzes von derivativen Instrumenten, die nicht der Absicherung dienen, von 5 % auf 49 % des Fondsvermögens erhöht.

Die Ziele und Anlagepolitik in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds werden künftig wie folgt lauten:

„Der Klassik Nachhaltigkeit Solide ist ein gemischter Fonds und strebt als Anlageziel moderates Kapitalwachstum an. Der Fonds eignet sich für (österreich.) Pensionsrückstellungen. Er investiert auf Einzeltitelbasis (d.h. ohne Berücksichtigung der Anteile an Investmentfonds, der derivativen Instrumente und der Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen) ausschließlich in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente deren Emittenten auf Basis sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien als nachhaltig eingestuft wurden. Zumindest 51 % des Fondsvermögens werden direkt in Wertpapiere veranlagt. Gleichzeitig wird in bestimmte Branchen wie Rüstung oder grüne/pflanzliche Gentechnik sowie in Unternehmen, die etwa gegen Arbeits- und Menschenrechte verstoßen, nicht veranlagt. Veranlagungen in Aktien und in Aktien gleichwertige Wertpapiere sind mit 35 % des Fondsvermögens beschränkt. Emittenten der im Fonds befindlichen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente können u.a. Staaten, supranationale Emittenten und/oder Unternehmen sein. Er kann mehr als 35 % des Fondsvermögens in Wertpapiere/Geldmarktinstrumente folgender Emittenten investieren: Österreich, Deutschland, Belgien, Finnland, Frankreich oder den Niederlanden. Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Der Fonds kann im Rahmen der Anlagestrategie in derivative Instrumente investieren sowie derivative Instrumente zur Absicherung einsetzen.“

Im Einzelnen betreffen die Änderungen insbesondere folgende Passagen der Fondsbestimmungen:

1. Änderung des Fondsnamens auf **Klassik Nachhaltigkeit Solide**
2. Artikel 1: Ausschluss der Ausgabe effektiver Stücke
3. Artikel 3: Veranlagungsschwerpunkt

Veranlagungsschwerpunkt bisher	Veranlagungsschwerpunkt neu
<p><i>Der Schwerpunkt des Klassik Strategie Ertrag liegt auf europäischen Staatsanleihen, er ist damit ertragsorientiert, während internationale Aktien eine Beimischung von maximal 30 v.H. des Fondsvermögens bilden.</i></p>	<p><i>Der Investmentfonds investiert auf Einzeltitelbasis (d.h. ohne Berücksichtigung der Anteile an Investmentfonds, der derivativen Instrumente und der Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen) ausschließlich in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente deren Emittenten auf Basis sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien als nachhaltig eingestuft wurden, wobei zumindest 51 vH des Fondsvermögens direkt in Wertpapiere veranlagt wird. Gleichzeitig wird in bestimmte Branchen wie Rüstung oder grüne/pflanzliche Gentechnik sowie in Unternehmen, die etwa gegen Arbeits- und Menschenrechte verstoßen, nicht veranlagt. Veranlagungen in Aktien und in Aktien gleichwertige Wertpapiere sind gemeinsam mit 30 vH des Fondsvermögens beschränkt.</i></p> <p><i>Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Corporate Bonds und sonstige Beteiligungs-wertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit „sonstigen Vermögenswerten“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG bis zu 70 vH des Fondsvermögens erworben werden.</i></p> <p><i>Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind mit insgesamt 30 vH des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.</i></p> <p><i>Vermögenswerte desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Geldeinlagen bei Kreditinstituten sowie Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates, dürfen nur bis zu 5 vH des Fondsvermögens erworben werden. Die Einrechnung in diese 5 vH Emittentengrenze kann gemäß § 25 Abs. 8 PKG für Vermögenswerte unterbleiben, die indirekt über Anteile an anderen Investmentfonds gehalten werden, sofern es sich dabei um OGAW (§ 2 InvFG 2011) handelt und diese Investmentfonds jeweils bis zu 5 v.H. des Fondsvermögens pro Investmentfonds erworben werden.</i></p>



	<i>Vermögenswerte von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des InvFG angehören, können bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.</i>
--	--

Wertpapiere bisher	Wertpapiere neu
<i>Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.</i>	<i>Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.</i>

Geldmarktinstrumente bisher	Geldmarktinstrumente neu
<i>Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.</i>	<i>Geldmarktinstrumente dürfen unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.</i>

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bisher	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente neu
<i>Schuldverschreibungen, die vom Bund, einem Bundesland, der Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Königreich der Niederlande, Königreich Belgien, Republik Österreich, Republik Finnland, Italienische Republik, Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Königreich Schweden, Königreich Dänemark, Königreich Norwegen oder einem Gliedstaat dieser EWR-Mitgliedstaaten, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.</i>	<i>Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Österreich oder Finnland, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.</i>

Anteile an Investmentfonds bisher	Anteile an Investmentfonds neu
<i>Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 5 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.</i>	<i>Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.</i>

Derivative Instrumente bisher <i>Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, gemessen am Risiko bis zu 5 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.</i>	Derivative Instrumente neu <i>Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.</i>
Risiko-Messmethode des Investmentfonds bisher <i>Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt.</i>	Risiko-Messmethode des Investmentfonds neu <i>Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 49 v.H. des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.</i>
Pensionsgeschäfte bisher <i>Pensionsgeschäfte dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.</i>	Pensionsgeschäfte neu <i>Pensionsgeschäfte dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.</i>

4. Aktualisierung Börsenanhang

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen bei der Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH, Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, bei der Depotbank Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien sowie bei den Vertriebsstellen kostenlos auf und können über die Email-Adresse raiffeisen-salzburg-invest@rcm.at auf elektronischem Weg angefordert werden. Die Vertriebsstellen können dem Anhang des Prospekts entnommen werden (erhältlich bei Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH und der Depotbank und abrufbar unter www.raiffeisen-salzburg-invest.com).

Salzburg, am 15.02.2017



Mag. Klaus Hager
Geschäftsführer



Rudolf Kammel
Geschäftsführer